

THOMAS GEHLE, Bonn

Die Graugans (*Anser anser*) – Jagd zwischen Totalschutz und Schädlingsbekämpfung

Schlagworte/key words: Graugans, *Anser anser*, letale Vergrämung, Lockjagd

Einleitung

„Nichts ist falscher als das Wort von der ‚dummen Gans‘“ schreibt Erich RUTSCHKE 1986 im Vorwort zu seiner vielbeachteten Synopse „Die Wildgänse Europas“ und bewundert ihre „überraschende Vorsicht, Findigkeit und Genauigkeit in der Wahrnehmungsfähigkeit“. Und er zitiert dazu die Ansicht von Magdalena und Oskar HEINROTH (1928, loc. cit. S. 55), wonach man es der Graugans „gewissermaßen zur Ehre“ anrechnen könne, „in geistiger Beziehung überhaupt mit dem Menschen verglichen zu werden.“

Sie sei eben „mit ihren Verkehrsformen, ihrem Familiensinn und der daraus entspringenden Anschlußbedürftigkeit“ dem Menschen ähnlich, wenngleich sie aber „ihnen im eigentlichen Denken ungemein“ nachstehe.

Gerade ihre Anpassungs- und Lernfähigkeit haben wohl nicht nur die ersten Ethologen wie Nikolaas TINBERGEN und Konrad LORENZ fasziniert, sondern fordern bis heute den Landwirt, der die Gänse von sensiblen Fruchtarten vertreiben möchte, ebenso heraus wie den Gänsejäger, der sie eben gerade nicht vertreiben oder vergrämen, sondern ihrer habhaft werden will und sie dazu vor dem Erlegen zumeist anlocken muss.

Material und Methoden

War die Graugans als Brutvogel bis in die 1970er Jahre in Deutschland mit rund 170 Paaren im Westen und etwa 500 bis 1.000 Paaren im Osten sehr selten geworden (HUDEC & ROTH 1970, loc. cit. S. 28–29), gehört sie heute mit einem Gesamtbesatz von vielleicht 220.000 Vögeln zweifellos zu den Gewinnern unter den Niederwildarten (MOOIJ 2016). Obwohl aus der ornithologischen Literatur nicht bekannt ist, ob die Graugans vor ihrem Rückgang in Belgien, Bayern oder Nordrhein-Westfalen (NRW) als Wildvogel brütete, kann man aus heutiger Sicht die damaligen Ansiedlungsversuche vor allem in den Niederlanden, in NRW oder Bayern als erfolgreich betrachten (vgl. BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012, vgl. Übersicht für NRW mit 337 von 1973 bis 1979 ausgesetzten Graugänsen v. a. aus Kunstbrut von Wildgelegen aus Schleswig-Holstein u. a. bei EYLERT 2006, Abb. 2). Als gewisses Spiegelbild der Besatzentwicklungen stiegen die Jagdstrecken etwa ab Mitte der 1980er Jahre vor allem in Nordwestdeutschland (NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) exponentiell an (vgl. MOOIJ 2016, Situation in Bayern s. GRAUER et al. 2015). Am Beispiel der Situation in NRW ist zu sehen, dass sich neben der Jagdstrecke der Graugans auch die von

Kanada- und Nilgans analog entwickelt, wenngleich zeitlich versetzt. Der Grund für diese Entwicklung ist die Erklärung der Nilgans im Jahr 2006 zu Wild mit einer durchgängigen Jagdzeit vom 1. August bis 15. Januar (vgl. ANONYMUS 2006, Abb. 1). In der Folge wurden ab 2010 die Jagdzeiten der Sommergänse vereinheitlicht (16. Juli bis 31. Januar, § 2 Abs. 2 Nr. 12 der VO, vgl. ANONYMUS 2010). Abgesehen von einzelnen, befristeten Schonzeitaufhebungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden blieb die Grauganspopulation bis dahin praktisch unbejagt, die amtlich registrierte Jagdstrecke zwischen 400 und 1.000 Gänzen in den 1990er Jahren hat offensichtlich weit im Bereich der kompensatorischen Gesamtsterblichkeit gelegen. Die Grauganspopulation nahm trotz dieser Entnahme weiter zu und breitete sich aus. Grau-, Kanada- (*Branta canadensis*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) werden als Sommergänse bezeichnet, weil sie in Deutschland brüten. Die in Deutschland brütenden Graugänse gehören damit in der Regel nicht zu der ziehenden baltisch-atlantischen Grauganspopulation (sogenannte Wintergänse), die seit der Jahrtausendwende mit rund 10.000 Vögeln zusammen mit den etwa 190.000 Bläss- (*Anser*

albifrons) und rund 10.000 Saatgänsen (*Anser fabalis*) am Niederrhein überwintern (MOON 2008).

Um mit der Zunahme der Sommergänse nicht nur Einblicke in die Entwicklung ihres Wanderverhaltens zu gewinnen, sondern um daraus gegebenenfalls auch Bejagungsempfehlungen abzuleiten, wurden im Auftrag der Forschungsstelle für Jagdkunde von HOMMA & GEITER (mdl. Mitt.) von 2007 bis 2012 in NRW 407 Graugänse an Hals oder Ruder farbmarkiert und beringt. So wurden Wanderungen nach Dänemark (Insel Fyn), Brandenburg (Gülper See, historischer Sammelplatz für Nichtbrüter, vgl. RUTSCHKE 1987), Hessen (Wechelsee am Rhein) oder in die Niederlande bekannt (Abb. 2).

Eine im Juni 2008 als Gössel in Duisburg (Töppersee) beringte Graugans, letztmalig im August 2010 im Duisburger Raum bestätigt, konnte im Januar 2011 in Donauwörth am Stausee (Bayern), im Februar jedoch bereits wieder an der Ruhraue in NRW beobachtet werden. Eine im Juni 2010 an der Kemnade in Bochum beringte adulte Graugans, Mitte Dezember 2010 noch an der Ruhr bei Schwerte (NRW) beobachtet, wurde im März und April 2011 in Günzburg an

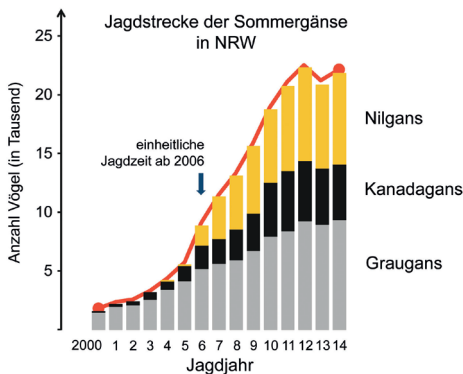


Abb. 1a

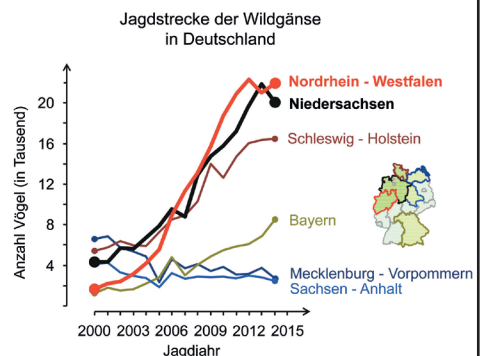


Abb. 1b

Quelle: DJV-Handbuch

Abb. 1 (links) Entwicklung der Jagdstrecke der Sommergänse in NRW seit der Jahrtausendwende. Der Anteil erlegter Graugänse an der Gesamtstrecke variiert zwischen 94 (2000/01) und 40 (2011/12) Prozent. (rechts) Entwicklung der Gänsestrecken im Vergleich zu den Küstenländern, Bayern und Sachsen-Anhalt, dargestellt als Verlauf (Quelle: DJV-Handbuch). NRW und Niedersachsen zeigen die stärksten Zuwächse.

den Fetzer Seen (Bayern, 50 km südwestlich von Donauwörth) bestätigt. Diese Einzelfälle zeigen, in welchem Ausmaß in Deutschland erbrütete Sommergänse wandern (GEHLE 2013). Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Graugans vom jeweiligen Nahrungs-, Mausergewässer- und Brutplatzangebot leiten lässt und sich analog zur Kanadagans Wandertraditionen herausbilden (GEHLE 2008). Dazu passen auch die Hinweise von HOMMA (mdl. Mitt.), dass Gössel mit ihren Eltern wieder zurück zum Schlupfort ziehen und die Nichtbrüter an großen Gewässern bei geringer Brutdichte am Schlupfort bleiben, bei hoher jedoch andere Gewässer aufsuchen.

Ergebnisse

Als Ergebnis dieser Areal- und Populationsdynamik der Graugans wird vor allem in Nordwestdeutschland aus der Landwirtschaft seit

Jahren berichtet, dass besonders Nichtbrütertrupps im März und April, aber auch die Familien bis in den Juni lokal Wildschäden bis hin zum Totalausfall der Feldfrüchte (v. a. Grünland, Getreide, Raps) anrichten, also gerade zur Brutzeit und während des Frühjahrzugs der Wintergänse in ihre baltischen Brutgebiete. Eine besondere Gefährdung liegt an Gewässern während der Mauser zur Zeit ihrer etwa zweiwöchigen Flugunfähigkeit vor.

Vor allem am Unteren Niederrhein (NRW, Gänsechongebiet 63.000 ha) verursachen in den Wintermonaten die rastenden und überwinterten Blässgänse Wildschäden. Die Fraßschäden durch Wintergänse werden seit 1981 aus Landesmitteln auf Antrag (Stichtag 15. März) über die Landwirtschaftskammern im Rahmen einer bis 2030 geltenden Vereinbarung entschädigt. Dies gilt auch für diejenigen Schäden, die bis zum 15. März durch Sommergänse entstehen. Die an etwa 350 Betriebe ausgezahlten Entschädigungen liegen seit der Jahrtausendwende

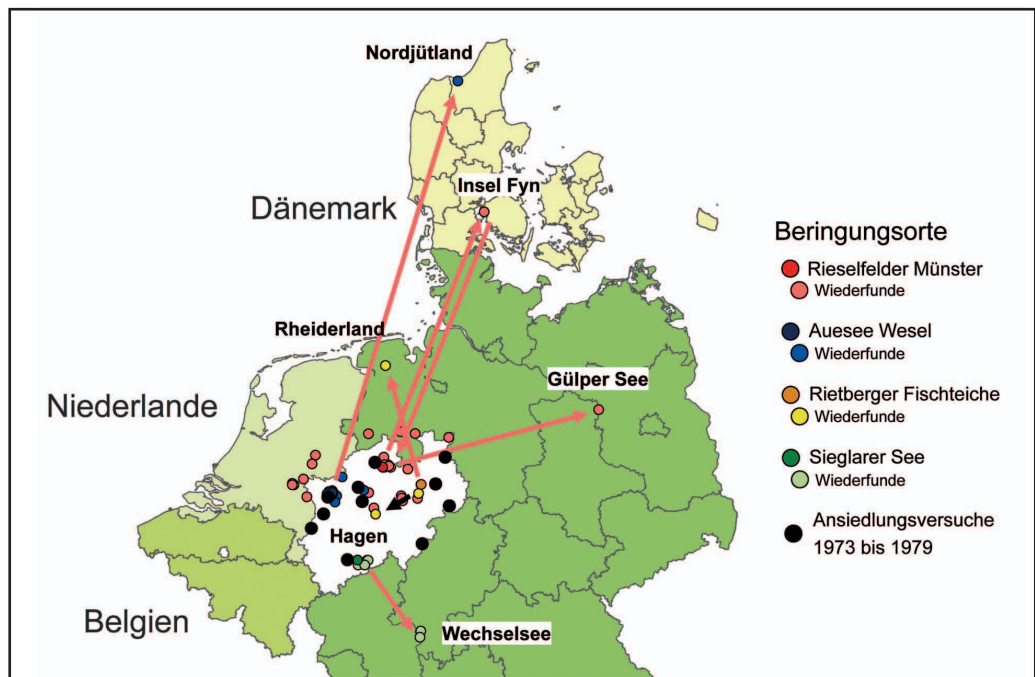


Abb. 2 Streuungswanderungen von sechs 2008 und 2009 in NRW (weiß) beringten Graugänsen bis 2011. Beringungsorte und dazugehörige Wiederfunde sind durch Kreise, einzelne, weite Wanderungen durch Pfeile symbolisiert (HOMMA & GEITER, schriftl. Mitt., GEHLE 2013.). Mit eingetragen sind die elf Orte, an denen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde bis Ende der 1970er Jahre Graugänse ausgesetzt wurden (vgl. EYLERT 2006).

bei etwa zwei bis vier Millionen Euro jährlich (GEHLE 2013). Im Gegenzug haben sich der Rheinische Landwirtschaftsverband, die Bezirksbauernschaften Düsseldorf und Köln sowie eine Reihe von Kreisbauernschaften verpflichtet, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, „überwinternde Wildgänse auch außerhalb der Naturschutzgebiete generell nicht zu beunruhigen oder zu vergrämen“. Wer als Landwirt dennoch beunruhigt oder vergrämt, verliert seinen Anspruch „auf einen Ausgleich der Gänsefraßschäden“ (ANONYMUS 2010, loc. cit. S. 8). Zugleich ist die Jagdzeit auf Sommergänse im Schongebiet gegenüber der regulären Jagdzeit um drei Monate verkürzt (16. Juli bis 14. Oktober, vgl. ANONYMUS 2015).

Somit lassen sich alle anderen, monetär nicht ersetzbaren Schäden durch Sommergänse lediglich präventiv in Kooperation zwischen Landwirt und Jäger im Rahmen jagdrechtlicher Normen mindern, es sei denn, eine Ersatzpflicht ist explizit im Jagdpachtvertrag festgeschrieben. Aufgrund des unter Landwirten wachsenden Unmutes sowohl über nicht entschädigte oder nicht mit üblichen Verschuechungsmaßnahmen (z. B. Vogelscheuchen, Knallapparate, ufernahe Sperrzäune, Hundeeinsatz) abwendbaren Frühjahrs- und Sommerschäden als auch über mangelnde Unterstützung durch Jäger vor Ort veranlasste 2011 die Kreisjägerschaft Wesel, mit Hilfe eines noch laufenden Pilotprojektes zusammen mit der Kreisbauernschaft Wesel nach Lösungen zu suchen. Einerseits wird die Jägerschaft vor Ort und in Seminaren durch einen Berufsjäger vor allem in der Ausübung der Lockjagd auf Gänse sowie der Vermarktung des Wildbrets geschult, andererseits wirbt die Kreisbauernschaft dafür, frühzeitig effektive Vergrämungsmaßnahmen (z. B. kurzfristige räumlich-zeitliche Wechsel von Scheuchen, vgl. Hinweise bei HUDEC & ROTH 1970, loc. cit. S. 137) zu nutzen und darauf aufbauend eine Gänsebejagung bei den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten einzufordern (z. B. Belassen der Stoppelbrache für die Lockjagd auf Äsungsflächen). Die Biologische Station des Kreises Wesel und die Forschungsstelle für Jagdkunde betreuen das Pilotprojekt fachlich (vgl. GEHLE 2013).

Auf diese Weise lassen sich akute Probleme auf Einzelflächen durchaus gezielt bewältigen. Im

Rahmen des Pilotprojektes nutzten beispielsweise im Frühjahr 2014 26 betroffene Landwirte auf einer Gesamtfläche von 373 ha die Angebote der Kreisjägerschaft zur Wildschadensabwehr und zur Lockjagd. Der Schwerpunkt der Flächen lag im Gänseschongebiet Unterer Niederrhein (70 % Grünland, 25 % Getreide, 2 % Mais, 3 % Kartoffeln). Es bestand eine augenfällige Nähe der Flächen zu Abgrabungen oder Auskiesungen, die den Gänsen als Schlaf- oder Brutgewässer dienten (NIEHUES, mdl. Mitt.).

Diskussion

Die Populationsdynamik der – je nach naturschutzfachlicher Bewertung – auto- oder allochthonen Graugans ist ein Lehrstück für den Umgang mit Tierarten, die erst in einer exponentiellen Phase der Zunahme bejagt werden, nämlich erst dann, wenn sie die Nutzungsfähigkeit der Kulturlandschaft lokal einschränken. Als Standortfaktor bestimmt im Einzelfall die Graugans die Fruchtfolge. Wächst ein für Graugänse attraktives Äsungsangebot, reichen bereits wenige kleine Trupps, die über ein bis zwei Wochen die Nahrungsquelle täglich anfliegen, aus, um einen Totalausfall des Aufwuchses zu verursachen. Dabei sind Wildschäden von über 10.000 € „infolge eines Totalausfalls der Ernte auf 15 Prozent der Nutzfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes“ regelmäßig als übermäßig anzusehen und rechtfertigen, sofern es nach Artikel 9, Abs. 1a) der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, im Einzelfall eine Schonzeitaufhebung (vgl. Gänseurteil des OVG Münster vom 30.03.2015, Az. 16 A 1610/13).

Zugleich liefert aber auch die Graugans ein hochwertiges Wildpret, kann also selbst genutzt werden. Dabei sind beide Naturgüter, Graugans und Kulturlandschaft, so zu schützen, dass ihre nachhaltige Nutzungsfähigkeit auf Dauer gesichert bleibt (vgl. § 1, Abs. 1 BNatSchG). Demgegenüber stehen Strömungen aus dem Tier- und Naturschutz, die entweder eine Tiertötung oder die Jagd *per se* ablehnen oder aber Jagdausübung als eine Störgröße betrachten, die *per se* nicht dem Schutzzweck dienen kann.

In diesem Spannungsfeld trägt der Jäger vor Ort die Verantwortung, einerseits als Erfüllungshilfe des Landwirts Wildschäden zu vermeiden oder zumindest zu mindern (vgl. § 1, Abs. 2 BJG) und andererseits, auf Gänse waidgerecht zu jagen. Dies bedeutet nicht nur, die zur Aufzucht der Gössel notwendigen Altvögel zu schonen (vgl. § 22, Abs. 4 BJG), sondern auch, jede einzelne Graugans möglichst schmerzfrei zu töten (vgl. § 22a BJG). Diese zwei Pflichtgebote gelten immer und uneingeschränkt, folglich auch und gerade, wenn zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden die Schonzeit durch die zuständige Jagdbehörde aufgehoben wurde.

Zwar ist zunächst jeder Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden Graugänse von den Grundstücken abzuhalten oder zu verschrecken. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Gänse weder gefährden noch verletzen (§ 26 BJG). Doch hat sich gezeigt, dass darüber hinaus eine Bejagung auf der gefährdeten Fläche geeignet, erforderlich und angemessen sein kann. In NRW ist dafür der Begriff der „letalen Vergrämung“ verwandt worden (vgl. Gänseurteil des OVG Münster, Az. 16 A 1610/13). Während der Begriff „vergrämen“ in diesem Zusammenhang ursprünglich bedeutet, Gänse durch wiederholtes Beunruhigen scheu zu machen, sie z. B. von ihrem Äsungsplatz zu vertreiben oder am Einfallen zu hindern, also derart zu vertreiben, dass sie gar nicht mehr bejagt werden können, zielt der Begriff „letale Vergrämung“ darauf ab, dass Bejagung vergrärende Wirkung haben kann. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird „vergrämen“ allein mit dem Verschrecken von Tieren gleichgesetzt, in der Jagdkunde jedoch wird damit auch das Unvermögen des Jägers beschrieben, handwerklich brauchbar und gut zu jagen (§ 1 BJG, vgl. DOMBROWSKI 1913, FREVERT & BEHNKE 1975, BERRENS et al. 1984).

Wenngleich bisher systematische Studien über das Ausmaß von Wirkung und Dauer letaler Vergrämung fehlen, besteht aufgrund der Erfahrungen der professionellen Lockjagd auf Gänse die berechtigte Erwartung, dass beispielsweise im Rahmen von Schonzeitaufhebungen bei ei-

ner gezielten Bejagung von Nichtbrütergesellschaften im Frühjahr diese Trupps ihre Mauserzüge früher beginnen oder sich auf eine größere Anzahl Mausergewässer verteilen. Die Folge wäre eine Minderung des Schadpotenzials an einzelnen, besonders attraktiven Flächen.

In den Niederlanden versucht man, nachdem die Jägerschaft ihre Unterstützung bei der Schadenabwehr aufgekündigt hat, vor allem zur Vermeidung von Vogelschlag um den Amsterdamer Flughafen Schiphol, seit kurzem, Graugänse während ihrer Flugunfähigkeit im Juni massenweise zu fangen und mit Kohlendioxid zu euthanasieren. Ein sich darauf spezialisiertes Unternehmen soll so bis zu 7.000 Gänse pro Woche töten können (vgl. HIGGINS 2015). Doch gemäß der Jagd- und Tierethik des deutschsprachigen Raumes verbietet es sich, dass man Wild gerade dann nachstellt, wenn es nicht entkommen kann oder die Jagd als eine Form der Schädlingsbekämpfung aufzufassen (GEHLE 2012).

Zusammenfassung

Die Zunahme und Ausbreitung der Graugans als Brutvogel (sog. Sommergänse) führte vor allem in Nordwestdeutschland seit 2000 lokal zu massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Um besonders gefährdete Flächen zu schützen, kann ein zwischen Landwirt und Jäger abgestimmtes Vergrämungskonzept, welches situativ auch eine Bejagung mit Hilfe der Lockjagd beinhaltet, zielführend sein.

Summary

The Graylag Goose (*Anser anser*) between protection and object of damage

The increase and spread of Greylag Goose as a breeding species (so-called summer-geese) led mainly in North-West Germany since 2000 locally severe damage to agricultural crops. In order to protect the most endangered areas, a coordinated disturb-concept between farmer and hunter is purposeful, which may also include in particular cases hunting with decoys on the endangered areas.

Danksagung

Zu danken ist den Initiatoren des Sommergansprojektes für die Kreisjägerschaft Wesel Theo Verhuvén und Hermann Gottschalk, dem vor Ort operativ tätigen RJM Konrad Niehues und dem Gänsekenner und Projektberater Dr. Johan Mooij sowie den Befürwortern dieses jagdkundlichen Ansatzes, AD i.P. Wolfgang Schöller (AL Forsten der LÖBF bis 2007) und MR i.P. Heimo van Elsbergen, 23 Jahre Jagdreferent in NRW.

Literatur

- ANONYMUS (2006): Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten v. 28.11.2006, GV.NRW Nr. 36, S. 601.
- ANONYMUS (2010a): Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe v. 20.04.2010, GV.NRW 2010 Nr. 14, S. 237.
- ANONYMUS (2010b): Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Kleve, dem Kreis Wesel, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve e.V., der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mülheim Duisburg Oberhausen e.V., der Kreisbauernschaft Wesel e.V., der Landwirtschaftskammer und dem Waldbauernverband NRW e.V. vom 07. April 2010. Kleve. 15 S.
- ANONYMUS (2015): Landesjagdzeitenverordnung v. 28.05.2015, GV.NRW 2015 Nr. 25: 467–470.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. [Hrsg.] (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Aula Verlag. Wiebelsheim. 2. einbändige Auflage. 622 S.
- BERRÉNS, K.; BEZZEL, E.; BRAUNSCHWEIG, A.V.; DIETZEN, W.; EGGELING, K.V.; GLÄNZER, U.; LEONHARDT, P.; REB, W.; SCHNEIDER, E.; SPERBER, G.; STIEF, R.; URBAN, J.; WALZ, K.L. (1983): Jagdlexikon. – 4. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft. München. 805 S.
- DOMBROWSKI, E. v. (1913): Deutsche Weidmannssprache. – Verlag J. Neumann. Neudamm. 3. Aufl. Loc. cit. S. 123.
- EYLERT, J. (2006): Wildgänse auf dem Vormarsch. – Rheinisch-Westfälischer Jäger 10: 10–11.
- FREVERT, W.; BEHNKE, H. [Bearb.] (1975): Wörterbuch der Jägerei. – Verlag Paul Parey. Hamburg u. Berlin. 4. Aufl. Loc. cit. S. 91.
- GEHLE, T. (2008): Verlobte Gänse. – Rheinisch-Westfälischer Jäger 62 (11): 8–9.
- GEHLE, T. (2012): Warum wir jagen. – Rheinisch-Westfälischer Jäger 66 (3): 8–9.
- GEHLE, T. (2013): Gemeinsam zählen, sinnvoll schützen – Vorschlag für ein Gänsemonitoring in Nordrhein-Westfalen. – In: KÖNIG, A.; BRÜN, J.; JANKO, C. [Hrsg.]. – Wildbiologische Forschungsberichte. Schriftenreihe der Vereinigung der Wildbiologen und Jagdwissenschaftler Deutschlands. Verlag Kessel. Remagen. S. 78–84.
- GRAUER, A.; KÖNIG, A.; BUNNEFELD, N. (2015): Citizen Science Based Monitoring of Greylag goose (*Anser anser*) in Bavaria (Germany): Combining Count Data and Bag Data to Estimate Long-Term Trends between 1988/89 and 2010/11. PLoS ONE 10 (6): e0130159. doi: 10.1371. 16 S.
- HEINROTH, O.; HEINROTH, M. (1928): Die Vögel Mitteleuropas. – Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege [Hrsg.]. Hugo Bermühler Verlag. Berlin-Lichtenfelde. Bd. III. Die Nestflüchter. 286 S.
- HIGGINS, A. (2015): Goose Exterminator of the Netherlands Enrages Animal Rights Activists. New York Times online. www.nytimes.com. 05.04.2016.
- HUDEK, K.; ROTH, J. (1970): Die Graugans. – Die Neue Brehm Bücherei. A. Ziemsen Verlag. Wittenberg Lutherstadt 429.
- MOOI, J. (2008): Development and international importance of the goose wintering site along the German Lower Rhine. – Vogelwelt 129 (3): 174–184.
- MOOI, J. (2016): Die Graugans (*Anser anser*) in Deutschland und Westasien – von einer seltenen Art zur Plage? – Beitr. Jagd- u. Wildforsch.. 41: 171–183.
- RUTSCHKE, E. (1987): Die Wildgänse Europas. Biologie. Ökologie. Verhalten. – Aula-Verlag. Wiesbaden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. THOMAS GEHLE
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung
Pützchens Chaussee 228
D-53229 Bonn
E-Mail: thomas.gehle@lanuv.nrw.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [41](#)

Autor(en)/Author(s): Gehle Thomas

Artikel/Article: [Die Graugans \(Anser anser\) – Jagd zwischen Totalschutz und Schädlingsbekämpfung 185-190](#)